

1. Änderung des B-Plans Nr. 106

"Otterkamp VI"

und 72. Änderung des FNP

Gemeinsamer Umweltbericht

mit Eingriffsregelung und Artenschutzvorprüfung

Stand: August 2014

Erstellt im Auftrag

Fa. Weiling GmbH, Coesfeld



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
------------------	--

Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel	Umweltbericht 1. Änderung des B-Plan Nr. 106 "Otterkamp VI" und 72. Änderung des FNP
Projekt-Nr.	NW-141010
Status	Abgabe
Version	-
Datum	27.08.2014
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg
Bearbeitung	Dipl.-Geogr. Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg Bauzeichnerin Ute Kornacki
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2. Merkmale des Vorhabens	6
2.1. Größe und Art des Bauvorhabens gem. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106	6
2.1.1. Art der baulichen Nutzung	6
2.1.2. Maß der bauliche Nutzung	6
2.2. FNP-Änderung	7
3. Beschreibung der Umweltsituation und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	7
3.1. Mensch und menschliche Gesundheit	8
3.1.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	8
3.1.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	8
3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
3.2.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	9
3.2.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	12
3.3. Schutzgut Boden	13
3.3.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	13
3.3.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	14
3.4. Schutzgut Wasser	14
3.4.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	14
3.4.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	15
3.5. Schutzgüter Klima und Luft	16
3.5.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	16
3.5.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	17
3.6. Schutzgut Landschaft	17
3.6.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	17
3.6.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	18
3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
3.7.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	22
3.7.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	22
3.8. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	22



4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	23
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	24
7.1. Landschaftsökologische Eingriffsermittlung	24
7.2. Landschaftsästhetische Eingriffsermittlung	26
7.3. Gesamtkompensation	29
8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	30
9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	30
9.1. Relevante Verbote nach § 44 BNatSchG	30
9.2. Avifauna	32
9.3. Fledermäuse	33
9.4. Amphibien	33
9.5. Sonstige Artengruppen	34
9.6. Ergebnis der Artenschutzvorprüfung	34
10. Zusammenfassung	35

Anhang:

Karte 1: Sichtwirkungsanalyse Landschaftsbild



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Weiling Grundstücks- und Vermögensverwaltungs GmbH beabsichtigt, den Lebensmittelgroßhandelsbetrieb am Standort Erlenweg in Coesfeld um ca. 12.000 m² Lager- und Bereitstellungsfläche baulich zu erweitern. Hierunter fällt auch eine Fläche von ca. 1.100 m² für ein etwa 35 m hohes Hochregallager.

Das durch den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 106 "Otterkamp VI" bereits planerisch als Gewerbegebiet gesicherte Gebiet ist für die geplante Betriebserweiterung nicht ausreichend. Die Erweiterung um ein Hochregallager für die Kommissionierung ist auf dem bestehenden eigenen Firmengelände nicht umsetzbar. Die geplante Bauhöhe des Hochregallagers entspricht zudem nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Aus diesem Grund soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 als vorhabenbezogener Bebauungsplan vorgenommen werden. Die Fläche der bestehenden Spedition Messing im Nordwesten gehört zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 und wird auch in das Änderungsgebiet einbezogen.

Das Vorhaben geht auch über die im Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld dargestellte gewerbliche Baufläche hinaus. Im Parallelverfahren soll daher für die gewerbliche Erweiterung auch die 72. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden.

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Umweltprüfung erfolgt im Rahmen eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB, in dem die abwägungsrelevanten umweltbezogenen Sachverhalte als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden. Der vorliegende Umweltbericht gibt eine Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung und der FNP-Änderung. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, der damit auch die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 4 - 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) erfüllt.

Nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist in Bauleitplanverfahren zudem eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da möglicherweise auf den bislang unversiegelten Flächen geschützte Arten vorkommen können, die dem besonderen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens erfolgt ebenfalls im Rahmen des Umweltberichtes.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für die Umweltschutzgüter werden in einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, die die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Be-



baungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die für das Planvorhaben wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele:

Schutzgut Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		
Mensch	Baugesetzbuch	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgem. Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes). Das Gebiet soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
	Biodiversitätskonvention	Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
	Landschaftsgesetz NRW	s. Bundesnaturschutzgesetz
	Landesforstgesetz	Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Alt- und Totholzanteilen.
Boden	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (z. B. Innenentwicklung).
	Bundesbodenschutzgesetz / Landesbodenschutzgesetz	Die Funktionen des Bodens (natürliche Funktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen; mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Altlasten und hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.



Schutzgut Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	siehe Mensch
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung und Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
	Landschaftsgesetz NRW	s. Bundesnaturschutzgesetz

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, weist das Planänderungsgebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich aus.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt das Änderungsgebiet, das nur die Fläche der geplanten Erweiterung umfasst, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hochwasser-/Regenrückhaltebecken dar.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 106 "Otterkamp VI" weist das Planänderungsgebiet zum größten Teil bereits als Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl 0,8 aus. Die maximalen Bauhöhen sind auf 12,0 m festgesetzt. Betriebe der Abstandsklassen I-IV (Nordteil) bzw. I-VI (Südteil) sind nicht zulässig. Die Baumassenzahl ist 6,0. Die Erschließungsstraße im Westen ist als Verkehrsfläche ausgewiesen. Im östlichen Bereich weist der gültige Bebauungsplan eine Grünfläche (Rückhaltebecken) aus, mit der nachrichtlichen Darstellung eines Rückhaltebeckens. Weiterhin sind die Fließgewässer nördlich und südlich der Gewerbeflächen als Grünflächen festgesetzt.

Das Planänderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Rorup des Kreises Coesfeld. Es gehört jedoch planungsrechtlich teilweise zum Siedlungsbereich. Festsetzungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Als Entwicklungsziel ist eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen sowie Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufs des Tüskenbachs oberhalb des HRB formuliert.



2. Merkmale des Vorhabens

2.1. Größe und Art des Bauvorhabens

Das Plangebiet bzw. Planänderungsgebiet (im Folgenden werden die Begriffe gleichbedeutend verwendet) liegt am Rand des Gewerbegebietes Otterkamp, das am Südrand der Stadt das größte Gewerbegebiet im Stadtgebiet darstellt.

Die Größe des Planänderungsgebiets des Bebauungsplans umfasst ca. 9,56 ha. Die Änderung wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt.

Auf der ca. 2.950 m² großen Teilfläche der geplanten gewerblichen Erweiterung befindet sich ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB), das im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten Erweiterung des Betriebes Weiling im Jahr 2005 angelegt wurde.

Das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans umfasst nur die Erweiterungsfläche, mit einer Größe von ca. 0,3 ha.

2.1.1. Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Planänderungsgebietes werden im B-Plan zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

Für eine positive Entwicklung der ansässigen Unternehmen ist die Änderung des Gewerbegebietes (GE) in ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO geboten. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Speditionen sind üblicherweise in Industriegebieten anzusiedeln. Störfallbetriebe sind unzulässig. Es erfolgt eine Gliederung in zwei Teilgebiete (GI = Bestand und Erweiterungsfläche Fa. Weiling, GI 1 = Bestand Spedition Messing). Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist bislang Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Für das GI 1 erfolgt die Feingliederung weiterhin nach dem Abstandserlass NRW.

Östlich der GI-Fläche schließt sich eine Grünfläche an, in der nachrichtlich die Lage des Hochwasserrückhaltebeckens dargestellt ist. Am Nordrand des Gewerbegebiets schließt sich entlang des Tüskensbaches eine weitere schmale Grünfläche an, ebenso wie entlang des Grabens am Südrand des Plangebietes.

Nach der Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der damit verbundenen FNP-Änderung werden ca. 2.950 m² Grünfläche mit HRB gemäß rechtsgültigen Planung künftig in GI-Gebiet gemäß geplanter neuer Festsetzung umgewandelt. Diese Fläche kann gemäß den Festsetzungen (siehe Kap. 2.1.2) künftig zu maximal 95 % versiegelt werden. Der Nordostrand der gewerblichen Baufläche verschiebt sich auf einer Länge von ca. 170 m um etwa 10 m bis 20 m nach Osten. Somit kommt es zu einem entsprechend großen Verlust einer Grünfläche. Die Böschung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens muss an zwei Stellen um 12 - 15 m nach Osten verlagert werden. Um das erforderliche Rückhaltevolumen beizubehalten, wird andererseits die südöstliche Böschung des Beckens um etwa 15 - 20 m nach Osten verlagert; dort ist aufgrund dessen ein Eingriff in vorhandene junge Gehölze erforderlich.

Die vorhandene Erschließungsstraße (Erlenweg) im Westen wird wie im Bestand als Verkehrsfläche festgesetzt.



2.1.2. Maß der bauliche Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Planänderungsgebietes werden zur Nutzungsdichte als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für beide Teilflächen des Baugebiets eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Für Stellplätze und ihre Zufahrten wird eine zulässige Überschreitung von 0,95 im GI und im GI 1 festgesetzt.

Die Baumassenzahl liegt künftig bei 6,0. Dies bedeutet gegenüber der rechtgültigen Planung (BMZ 0,5) eine höhere Baumasse, eine Verdichtung der Bebauung ist damit aber nicht verbunden.

Die Baugrenzen verändern sich gegenüber der rechtgültigen Planung ebenfalls nicht, lediglich im Osten wird für die Errichtung eines Löschwassertanks mit Sprinklertechnik ein zusätzliches Baufenster festgesetzt. Im gültigen Bebauungsplan Nr. 106 sind die Bauhöhen auf 12 m begrenzt. Nach der vorliegenden Planung werden die Bauhöhen auf 13,0 m um einen Meter höher als im Bestand festgesetzt, was auf unterschiedliche Bezugshöhen sowie eine "Pufferhöhe" von 0,5 m zurückzuführen ist. Faktisch bleiben die Bauhöhen gegenüber der rechtgültigen Planung gleich.

Im nördlichen Bereich des GI-Gebietes (Erweiterungsfläche Fa. Weiling) wird ein rd. 1.100 m² großes Baufenster festgesetzt, in dem eine Bauhöhe von bis zu 36 m zulässig ist. Sie ermöglicht an dieser Stelle die Errichtung eines ca. 35 m hohen Hochregallagers (+ 9 m hoher Richtfunkmast).

Weiterhin sind in der zeichnerischen Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Stellplatzflächen und Feuerwehraufstellflächen sowie eine kleine Versorgungsfläche für Elektrizität dargestellt. Diese waren im gültigen B-Plan nicht gesondert ausgewiesen, sind in der Realität aber teilweise vorhanden.

Im südlichen Plangebiet (Bestand Fa. Weiling) sowie im nordwestlichen Plangebiet (Spedition Wessing) setzt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Wesentlichen nur den Bestand nach den heutigen Rechtsvorschriften fest.

2.2. FNP-Änderung

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst lediglich den ca. 2.950 m² großen Bereich der gewerblichen Erweiterung. Die bestehende Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rückhaltebecken wird auf dieser Teilfläche in Gewerbegebiet geändert. Die nachrichtliche Darstellung des Beckenumrisses wird entsprechend angepasst.



3. Beschreibung der Umweltsituation und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

3.1. Mensch und menschliche Gesundheit

3.1.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Das Gebiet Otterkamp am Südrand der Stadt Coesfeld ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen mit entsprechenden visuellen Belastungen und Schallimmissionen vorgeprägt. Wohnbauflächen befinden sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht.

Der wohnbaulich genutzte Siedlungsrand von Coesfeld liegt knapp 800 m nördlich des Plangebiets. In einem Umfeld von ca. 350 - 650 m befinden sich südlich und östlich vier Hofstellen im Außenbereich mit Wohngebäuden, knapp 800 m nordöstlich befindet sich am Isfelder Weg (Harle) eine Häuserzeile mit 6 Wohngebäuden im Außenbereich. Zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und den im Süden nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Wohngebäuden (350 m und 550 m südlich des Plangebietes) befindet sich der bestehende gewerbliche, eingegrünte Gebäudebestand der Fa. Weiling.

Wesentliche Vorbelastungen hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse sind an den Wohnorten im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.

Das Planänderungsgebiet am Rand des bestehenden Gewerbegebietes ist nicht durch öffentliche Wege erschlossen und erfüllt keine Erholungsfunktion. Der angrenzende Freiraum ist durch ein landwirtschaftliches Wirtschaftswegenetz erschlossen und daher insbesondere für wohnungsnaher Erholungszwecke ("Feierabenderholung") geeignet. Der Wirtschaftsweg ca. 250 m nordöstlich der gewerblichen Erweiterungsfläche ist Bestandteil der "Müsterland-Reitroute".

Gut 1 km südöstlich des Plangebietes weist der Regionalplan im Raum Roruper Mark ein Erholungsgebiet aus.

3.1.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Für die nächstgelegenen Wohnhäuser stellen die Verlagerung des Gewerbegebietsrandes um ca. 20 m nach Osten und der damit verbundene kleinflächige Verlust einer Grünfläche (Hochwasserrückhaltebecken) keine wesentliche Veränderung und keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität dar. Bezüglich der Schallimmissionen lässt die geringfügige Verschiebung der östlichen Grenze des Gewerbegebietes keine Änderung gegenüber der rechtskräftigen Planung erwarten.

Die Änderung von GE- in GI-Gebiet ist planungsrechtlich aufgrund der Belange des Immissionsschutzes erforderlich, bleibt aber faktisch ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes der dort ansässige Betrieb zur Vermeidung von Immissionskonflikten auf die geplanten und Bestandsnutzungen eingeschränkt wird.

Im bestehenden Gewerbegebiet bzw. Gewerbe- und Industriegebiet sind gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen Otterkamp I - VI größtenteils Bauhöhen von maximal 12 m festgesetzt, nur in einem Teilbereich an der Dieselstraße sind bis zu 18 m hohe Gebäude zulässig; Ausnahmen für untergeordnete Baukörper sind möglich. Die bisher höchsten Bauelemente im Gewerbegebiet sind zwei Silos am Erlenweg westlich der Fa. Weiling und ein Richtfunkmast, mit geschätzten Höhen von jeweils etwa 30 m.



Künftig wird im Planänderungsgebiet eine Bauhöhe von bis zu 36 m für die Anlage eines Hochregallagers zulässig sein, dadurch ergeben sich deutlich stärkere Sichtwirkungen in den Landschaftsraum (vgl. Kap. 3.6.2). Auch für die Wohngebäude im Außenbereich östlich und nordöstlich des Plangebietes (Harle) ergeben sich aufgrund der geänderten zulässigen Bauhöhen stärkere Sichtwirkungen. Der geplante neue Gebäudekörper rückt deutlich stärker in das Blickfeld und wird künftig am östlichen Rand des Gewerbegebietes raumdominierend wirken. Diese Sichtwirkungen werden zwar von den betroffenen Bewohnern in ca. 600 bis 800 m Entfernung als subjektiv störend wahrgenommen, wirken sich aber nicht auf das menschliche Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit aus. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

Zudem bestehen visuelle Vorbelastungen durch die vorhandenen gewerblich-industriellen Baustrukturen sowie durch drei östlich des Gewerbegebietes vorhandene Windenergieanlagen und eine Hochspannungsfreileitung. Teilweise bestehen auch Sichtverschattungen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden durch Gehölze.

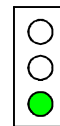
Für den geschlossenen Siedlungsrand von Coesfeld nördlich der B 525 in ca. 800 m Entfernung ergeben sich aufgrund durchgehend vorhandener, sichtsverschattend wirkender Gehölzstrukturen keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen.

Eine wesentliche Veränderung der bestehenden Verkehrsbelastung ist aufgrund der Optimierung des Standortes nicht zu erwarten. Zusätzliche Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen oder sonstige Beeinträchtigungen von Menschen und der menschlichen Gesundheit (z. B. Erschütterungen, Gerüche, Strahlen, o. ä.) sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung Mensch

umweltverträglich

(keine oder nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten)



Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch gehen in Form von stärkeren Sichtwirkungen des Gewerbegebietes aufgrund der zulässigen größeren Gebäudehöhen für einige Wohnhäuser im Außenbereich östlich und nordöstlich des Plangebietes aus. Aufgrund der wenigen Betroffenenheiten, der Distanzen zur Vorhabensfläche, der bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und eine Freileitung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als unerheblich einzustufen. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der relevanten Fachgesetze und planerischen Vorgaben.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgte im Frühjahr/Sommer 2014 eine Bestandserhebung vor Ort.

Als Untersuchungsgebiet wurde das Planänderungsgebiet sowie der nördlich und östlich angrenzende Landschaftsraum in einem Umfeld von 100 m festgelegt. Es wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung
- Erfassung der Avifauna
- Amphibienerhebung
- Fledermauserhebung



Biotoptypen

Die Kartierung erfolgte nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) und fand im April 2014 statt. Eine Karte der vorhandenen Biotoptypen enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Umgestaltung des HRB.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südosten der Stadt Coesfeld und hat Anteile am Gewerbegebiet Otterkamp (B-Plan 106, Otterkamp VI). Im Einzelnen umfasst es Teile des Betriebsgeländes der Firmen Weiling und Wessing sowie das östlich angrenzende Hochwasserrückhaltebecken und umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Betriebsgelände der Firmen Weiling und Wessing werden von Lagerhallen und LKW-Stellplätzen eingenommen. Hinzu kommt eine artenarme Scherrasenfläche. Nördlich der Bestandsgebäude der Fa. Weiling befinden sich eine extensiv gepflegte Wiese und eine Grünlandbrache. Westlich daran schließt sich ein mit jungen Gehölzen bepflanzter Wall an.

Für das Betriebsgelände, also das südwestliche Untersuchungsgebiet, sind als Bestand für die Anwendung der Eingriffsregelung nicht die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen anzusetzen, sondern die gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan "Otterkamp VI" festgesetzte Nutzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 d.h. 80 %-iger Bebauung und 20 % gewerblicher Grünflächen auszugehen.

Das östlich angrenzende Hochwasserrückhaltebecken ist als offenes Erdbecken ausgebildet. Es wird überwiegend von mäßig artenreichem Grünland eingenommen. Die Wiesenflächen des Rückhaltebeckens werden regelmäßig gemäht. Innerhalb der Wiesenfläche befinden sich einige angepflanzte Laubbäume und -sträucher, bei denen es sich um verschiedene heimische Weidenarten handelt.

Zuflüsse erfolgen über den Tüskenbach sowie durch zwei nördlich davon verlaufende Gräben. Weiterhin erfolgt die Ableitung des im Betriebsgelände der Firma Weiling anfallenden Regenwassers in das Rückhaltebecken. Im Nordteil des Rückhaltebeckens befindet sich ein künstlich angelegtes Kleingewässer mit ausgeprägter submerser Vegetation (Armluchteralgen, verschiedene Laichkrautarten).

Der Tüskenbach führte zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser. Der Bachlauf ist begradigt. Eine eigene Ufervegetation ist nicht ausgebildet.

Die Ackerflächen nördlich des Tüskenbachs waren im April 2014 als Graseinsaat (Lolium-Acker) ausgebildet. Östlich des Rückhaltebeckens erfolgt Getreideanbau (Weizen).

Im Untersuchungsgebiet sind einige ältere Baumgruppen hervorzuheben. Am Eintritt des Tüskenbachs in das Rückhaltebecken wächst eine Baumgruppe aus Eiche, Esche und Hybridpappel. Angrenzend ist eine Parzelle aus nicht bodenständigen Fichten vorhanden. Weitere Altbäume (Esche, Baumweide) stocken am Ostrand des HRB an der Einmündung eines namenlosen Grabens.

Dem Rückhaltebecken ist aufgrund der Pflege und der noch jungen Biotopstrukturen eine mittlere Biotopbedeutung beizumessen. Die Fließ- und Stillgewässer stellen ebenso wie die älteren Laubgehölze höherwertige Lebensräume dar. Die Fichtenforstparzelle und das Grünland im Gewerbegebiet besitzen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesicherten Flächen weisen eine sehr geringe Wertigkeit auf.



Dem Untersuchungsgebiet kommt überwiegend eine geringe bis mittlere Wertigkeit zu, hochwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Ältere Gehölze) sind nur kleinflächig vorzufinden. Entsprechend ist die Bedeutung der Vorhabensfläche für die biologische Vielfalt eher nachrangig. Es finden sich in dem Gebiet fast ausschließlich ubiquitäre Pflanzengesellschaften. Für den Biotopverbund sind die Gehölz- und Gewässerstrukturen von Bedeutung.

Schutzgebiete

Im Plangeltungsbereich und im nahen Umfeld kommen keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV vor. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet (NSG) "Roruper Holz und Kestebusch", ca. 1,5 km östlich des Änderungsgebiets. Gut 1 km östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gehölz-Grünland-Komplex nördlich von Gescher".

Avifauna

Bei den avifaunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet lediglich weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp u. a. festgestellt, hauptsächlich in den randlich vorhandenen Gehölzbeständen. Die in NRW gefährdeten (RL NRW 3) und als planungsrelevant eingestuft Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sowie der ungefährdete, aber ebenfalls planungsrelevante Graureiher nutzen den Raum als Nahrungshabitat. Auf der Ackerfläche nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutrevier der ebenfalls planungsrelevanten Feldlerche (RL NRW 3) lokalisiert. Der vor zehn Jahren im Rahmen der Erhebungen des Grünordnerischen Fachbeitrages (DRECKER 2004) zum Gewerbegebiet Otterkamp VI nachgewiesene, in NRW gefährdete (RL NRW 3), im Naturraum Westfälische Bucht auf der Vorwarnliste geführte Feldsperling wurde aktuell nicht mehr vorgefunden. Die Bedeutung des Gebietes hinsichtlich der Avifauna ist als gering zu bewerten.

Amphibien

In dem Kleingewässer im Hochwasserrückhaltebecken wurden Teichfrösche und Erdkröten sowie bei Einsatz von Molchreusen auch einzelne Individuen von Teichmolchen nachgewiesen. Die Bedeutung des Gewässers für Amphibien mit drei weit verbreiteten Arten ist als gering einzustufen. In den angrenzenden Gräben wurden keine weiteren Amphibien gefunden.

Fledermäuse

Bei den Detektorbegehungen wurde lediglich die für Siedlungsränder typische und weit verbreitete Zwergfledermaus regelmäßig im Gebiet angetroffen. Sie gehört zu den ausschließlich gebäudebewohnenden Arten und nutzt vorwiegend die Bereiche der Wasserfläche sowie der Baum- und Strauchvegetation als Jagdhabitat. Ein Einzeltier der ebenfalls gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus konnte während einer der Begehungen über der Wiese westlich des kleinen Waldstücks jagend erfasst werden. Zudem waren an jeweils zwei Terminen je ein jagender Abendsegler sowie insgesamt drei Kontakte mit Vertretern der Gattung *Myotis* zu verzeichnen. Potenzielle Quartierbäume wurden im Gebiet nicht gesichtet, so dass auch Winterquartiere nicht zu erwarten sind.

Da weder Flugstraßen noch Quartiere festgestellt werden konnten, besitzt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse, insbesondere für die Zwergfledermaus, lediglich eine Bedeutung als Jagdhabitat. Diese ist aufgrund der insgesamt eher niedrigen Frequentierung sowie der Kleinräumigkeit des Gebiets jedoch nicht als essenziell einzustufen.



Bewertung

Das Gebiet besitzt aus floristischer und faunistischer Sicht eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die vorkommenden Biotoptypen sind größtenteils innerhalb relativ kurzer Zeit wieder herstellbar. Eine höhere Bedeutung besitzen die randlich vorkommenden Gehölzbiotope, insbesondere die ältere Baumgruppe und der Gehölzstreifen an der Böschung südöstlich des Rückhaltebeckens, sowie das Kleingewässer, das eine ausgeprägte Unterwasservegetation aufweist und Bedeutung als Reproduktionshabitat für Amphibien besitzt; es wurden allerdings nur weit verbreitete Amphibienarten nachgewiesen. Für andere Artengruppen ist das Gebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung, für Zwergfledermäuse dient es als Jagdhabitat.

3.2.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der Planänderung verbunden ist eine Ausweitung der Gewerbefläche um ca. 20 m nach Osten. Damit verbunden und unvermeidbar ist der Verlust von ca. 2.950 m² Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rückhaltebecken. Die in Anspruch zu nehmende Fläche des Rückhaltebeckens stellt sich im betroffenen Böschungsbereich als mäßig artenreiche Wiesenfläche und damit als Biotop mittlerer Wertigkeit dar (Biotopwert 4).

Aufgrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegenüber der rechtsgültigen Planung erhöht sich zudem künftig der Versiegelungsgrad und verringert sich im Planänderungsbereich entsprechend der gewerbliche Grünflächenanteil bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Bebauung und Versiegelung um rd. 10.000 m². Die verloren gehenden gewerblichen Grünflächen (Intensivrasen) sind als Biotoptypen geringer Wertigkeit (Biotopwert 2) einzustufen. Hochwertige Biotopstrukturen gehen durch die Planänderung nicht verloren. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Objekten sind auszuschließen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung NRW (§§ 4-6 LG NW bzw. §§ 14-15 BNatSchG) wird unter Berücksichtigung anerkannter Beurteilungsmaßstäbe in Kap. 7 bilanziert und bewertet.

Das Planungsvorhaben ist weiterhin durch den Verlust einer Freifläche auch mit einem Verlust von Lebensraumfunktion verbunden. Dies betrifft ausschließlich störungsunempfindliche und an Siedlungsstrukturen angepasste, weit verbreitete Vogel- und Fledermausarten. Die Fließ- und Stillgewässer als Reproduktions- und Vernetzungsbiotope von gewässergebundenen Arten (z. B. Amphibien) werden nicht in Anspruch genommen und auch nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Durch den Freiflächenverlust am Rand eines durch gewerblich-bauliche Strukturen vorgeprägten Gebietes gehen Lebensräume für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsrandbereichs verloren. Der mit dem Vorhaben einher gehende Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere ist aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums und der geringen verloren gehenden Flächengrößen als sehr gering einzustufen. Da die Fläche nur sehr begrenzt Verbundfunktionen ausübt, werden relevante Funktionsbeziehungen nicht beeinträchtigt.

Da in einem Umfeld von 150 m zur geplanten Gewerbebeerweiterungsfläche keine typischen Offenlandarten (z. B. Wiesenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche) nachgewiesen wurden, sind die durch die hoch aufragenden Gebäudestrukturen verursachten Meidewirkungen (optische Störreize) für diese Offenlandarten im Umfeld unerheblich.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des GE-Gebietes nach Osten kommt es zu einer Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens östlich des Betriebsgeländes und Verlagerung der westlichen Böschung des HRB um etwa 15 m nach Osten. Um das erforderliche



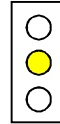
Rückhaltevolumen zu erhalten, muss die Böschung im Südosten innerhalb der Grünfläche ebenfalls um ca. 20 - 30 m verlagert werden. Damit verbunden ist ein kleinflächiger Eingriff in vorhandene junge Gehölzbestände an der südöstlichen Böschung, für den ein entsprechender naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen ist. Dieser wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Wasserrechtsverfahren zur Änderung des HRB bilanziert.

Aufgrund der geringen bis mittleren Wertigkeiten der betroffenen Biotoptypen ist die Planänderung nur mit geringen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden, die kompensiert werden können.

Gesamtbewertung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

bedingt umweltverträglich

(geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten)



Die Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als gering einzustufen. Das Vorhaben entspricht weitgehend den Vorgaben der entsprechenden Fachgesetze. Die resultierenden Auswirkungen können ausgeglichen werden. Die Planänderung ist als bedingt umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einzustufen.

3.3. Schutzgut Boden

3.3.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Der Untergrund des Gebietes ist aus den teilweise kalkhaltigen Feinsanden der Dülmener Schichten aus der Kreide aufgebaut, die von einer mehr oder weniger mächtigen Grundmoränenschicht überdeckt sind. Diese sind wiederum in großen Teilen von Flugsanddecken überlagert.

Die relativ trockenen anlehmigen Sandböden weisen z. T. starke Podsolierungen auf. Bei dem am Standort natürlich vorkommenden Bodentyp handelt es sich gemäß Bodenkarte um Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley, mit mittlerer bis starker Staunässe im Oberboden. Die natürlich vorkommende Bodenart ist gekennzeichnet durch tonige Lehm Böden und lehmige Sandböden, wie sie großflächig südöstlich von Coesfeld vorkommen. Diese Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf, haben eine teilweise hohe bis mittlere Sorptionsfähigkeit sowie eine geringe bis mittlere, teilweise auch hohe nutzbare Wasserkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit ist meist gering.

Schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vor.

Der Boden im Plangebiet ist aufgrund der bereits erfolgten Erschließung des Gewerbegebietes und der Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens mit Fließgewässerumlegungen in weiten Bereichen umgelagert, so dass im Plangebiet allenfalls kleinflächig noch vom Vorhandensein natürlich gewachsener Böden auszugehen ist. Auf der Fläche des rechtgültigen Bebauungsplans Otterkamp VI ist im Bestand sogar von großflächigen Versiegelungen auszugehen.

Altlasten liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die ökologische Bedeutung des Schutzgutes Boden im Geltungsbereich der B-Plan- und FNP-Änderung ist gering.



3.3.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht eine zusätzliche dauerhafte Überbauung und Versiegelung von Böden in geringem Umfang einher. Mit der Planänderung ist eine Inanspruchnahme von ca. 2.800 m² (2.950 m²; zulässige Versiegelung 95 %) umgelagerter, d. h. erheblich beeinträchtigter Böden am Rand des Hockwasserrückhaltebeckens, also Böden geringer bodenökologischer Wertigkeit verbunden. Durch die Erhöhung der zulässigen Versiegelung auf den übrigen GI-Flächen von bislang 80 % (GRZ 0,8) auf 95 % (zulässige Überschreitung der GRZ für Stellplätze und ihre Zufahrten) kommt es bei maximaler Ausnutzung der Bebauung zudem zu einer weiteren Bodeninanspruchnahme im Umfang von ca. 10.000 m². Auch dabei ist im Ausgangszustand gemäß rechtsgültiger Planung von umgelagertem und damit beeinträchtigtem Boden auszugehen.

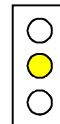
Besonders schützenswerter Boden im Sinne des § 1 LBodSchG ist nicht betroffen.

Die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden ist bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während des Baubetriebes als unerheblich zu bewerten.

Gesamtbewertung Boden

bedingt umweltverträglich

(geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten)



Die Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Boden sind mit einer zusätzlichen Versiegelung im Gesamtumfang von insgesamt maximal ca. 12.800 m² aufgrund der vorhandenen bodenökologisch geringwertigen Umlagerungsböden als gering einzustufen. Das Vorhaben entspricht weitgehend den Vorgaben der Fachgesetze zum Schutzgut Boden, da keine natürlich gewachsenen Böden in Anspruch genommen werden und keine schutzwürdigen Böden betroffen sind. Die Planung ist unter dem Aspekt der bestehenden Bodenverhältnisse als bedingt umweltverträglich in Bezug auf das Schutzgut Boden einzustufen.

3.4. Schutzgut Wasser

3.4.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Der Untergrund im Umfeld des Plangebietes besteht aus Grundmoränenmaterial der Saale-Kaltzeit. Diese pleistozänen Ablagerungen werden von Flugsand überlagert.

Das Plangebiet ist somit unterlagert von Gesteinen mit guter Filterwirkung (Grundwasserleiter der Locker- und Festgesteine mit Porengefüge), so dass Verschmutzungen schnell eindringen können, sich aber nur langsam ausbreiten.

Die Fläche liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Größere Grundwasservorkommen, die wasserwirtschaftlich genutzt werden, finden sich einige Kilometer nordöstlich des Plangebietes in den Kalksandsteinschichten des Coesfelder Berges. Nördlich der Bundesstraße B 525 ist im Bereich das Wasserschutzgebiet Coesfeld für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Coesfeld am Fuß des Coesfelder Berges festgesetzt.

Im Planänderungsbereich und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Trinkwasser- oder Heilquellenschutz zonen.

Von Südosten nach Nordwesten fließt durch das Plangebiet der Tüskenbach. Der ehemals über weite Strecken verrohrte Bach wurde im Zusammenhang mit der Planung des östlichen Gewerbegebietes Otterkamp im Jahr 2005 nach Nordosten an den Rand des Gewerbegebietes



tes verlegt und in diesem Abschnitt offengelegt und als bedingt naturnahes Gewässer angelegt. Östlich des Betriebsgeländes der Fa. Weiling wurde in diesem Zusammenhang das Hochwasserrückhaltebecken angelegt, das vom Tüskenbach durchflossen wird. Dem Tüskenbach fließen von Süden und Osten mehrere temporär Wasser führende, namenlose Gräben zu, die im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens zusammengeführt werden und zum Tüskenbach abfließen.

Im Unterlauf ist der Tüskenbach über weite Strecken verrohrt. Er mündet im westlichen Stadtgebiet in die Berkel. Oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens ist der Tüskenbach grabenartig ausgebildet und führt nur zeitweise Wasser.

Nach dem Gewässergütebericht 2001 des Landesumweltamtes NRW wird dem Tüskenbach in Coesfeld die Gewässergüte II-III zugeordnet.

Das Rückhaltebecken weist in Abhängigkeit der Niederschläge schwankende Gewässerspiegel auf, in der Regel ist das Becken jedoch trocken.

Im Zentrum des HRB befindet sich ein künstlich angelegtes, nahezu ganzjährig Wasser führendes Stillgewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation.

3.4.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der FNP-Änderung und der Umsetzung des Bebauungsplans geht ein Verlust von unversiegelten Flächen einher. Hierdurch reduziert sich die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden. Die durch die Bebauungsplanänderung vorbereitete zusätzliche Versiegelung führt somit zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate im Planbereich. Die anfallenden Niederschlagswässer der neu versiegelten Flächen werden damit dem Wasserhaushalt entzogen. Unbelastetes Niederschlagswasser wird weiterhin dem HRB zugeführt. Da das Plangebiet schon zuvor größtenteils planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesichert war, beträgt die anzurechnende maximale Neuversiegelung nur ca. 1,28 ha (siehe Kap. 3.3 Boden). Vor dem Hintergrund ausgedehnter unversiegelter Flächen im Umfeld des Plangebietes und der geringen Bedeutung des Grundwasserkörpers ist diese maximal zulässige zusätzliche Versiegelung als unerheblich für den Gebietswasserhaushalt einzustufen.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag während der Bauphase ist bei geordneter Baustellenführung als sehr gering anzusehen. Stoffeinträge in das Grundwasser im Zusammenhang mit der angestrebten geringfügig erweiterten gewerblichen Nutzung sind nicht zu befürchten.

Der bedingt naturnah neu gestaltete Tüskenbach wird von der Planänderung nicht berührt. Durch die Verlegung des östlichen Randes des Gewerbegebietes kommt es jedoch zu einer Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens, das vom Tüskenbach durchflossen wird. Die westliche Böschung des Rückhaltebeckens wird um bis zu etwa 15 m nach Osten verlegt. Das dadurch verloren gehende Rückhaltevolumen durch Verlegung der südöstlichen Böschung um ebenfalls etwa 15 m nach Südosten ausgeglichen.

Die westliche Böschung des Beckens rückt damit im südlichen Bereich nahe an den Wasserlauf des Tüskenbachs im Rückhaltebecken heran. Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die Arbeiten zum Anschütten der Böschung vom Betriebsgelände Weiling aus durchgeführt werden und dabei der Gewässerlauf nicht überschüttet und auch nicht befahren wird. Zum Schutz des Gewässers während der Bauphase daher entlang des Baches Schutzzäune sowie eine provisorische Überfahrt für den Bodentransport vorzusehen (s. Maßnah-

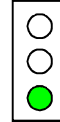


menkarte des LBP zum Wasserrechtsverfahren). Mit dieser Vorkehrung kann sichergestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Fließgewässers vermieden wird. Das Stillgewässer im zentralen Beckenbereich wird durch das Bauvorhaben nicht baulich beansprucht oder erheblich negativ beeinträchtigt.

Gesamtbewertung Wasser

umweltverträglich

(keine oder nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten)



Die Planung stellt unter dem Aspekt der bestehenden Oberflächen- und Grundwasserhältnisse mit einer – in Relation zur vorhandenen gewerblich-industriellen Bebauung – nur geringen zusätzlichen Versiegelung und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Tüskenbachs eine unwesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die zusätzliche Überbauung von versickerungsfähigen Flächen dar. Die Auswirkungen der Änderung sind als umweltverträglich für das Schutzgut Wasser einzustufen.

3.5. Schutzgüter Klima und Luft

3.5.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Das Plangebiet und seine Umgebung gehören zum Klimabezirk Münsterland, der durch ein maritim beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen gekennzeichnet ist. Durch die Leelage zu den Baumbergen ist die Dülmener Sandplatte mit 725 mm/a im Vergleich zum Umland niederschlagsarm.

Das östliche Umfeld des Plangebiets wird durch ein windoffenes Freilandklima mit weitgehend ungestörtem Temperaturverlauf geprägt. Das westlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet ist dagegen als Gewerbeklimatop mit leicht erhöhten Schadstoffbelastungen und Windfeldveränderungen gekennzeichnet. Die großflächig vorhandenen Versiegelungsflächen und Massivbauten stellen Wärmespeicher dar, die tagsüber Strahlungsenergie absorbieren und nachts die Umgebungsluft aufwärmen (Wärmeinsel).

Das Planänderungsgebiet übernimmt aufgrund seiner Lage am südöstlichen Siedlungsrand mit Übergang zur freien Landschaft und vergleichsweise wenigen Strömungshindernissen keine wesentliche lokalklimatische Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung des nahe gelegenen Siedlungsraumes.

Die Grünfläche (Hochwasserrückhaltebecken) des östlichen Plangebiets fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet, hat aber aufgrund ihrer Lage und Größe keine wesentliche Bedeutung für nahe gelegene Siedlungsklimate. Als Frischluftproduzent ist die Fläche wegen nur geringer vorhandener Gehölzstrukturen ohne Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Plangebiets wird aufgrund der Lage und der Größe der Planungsfläche und des verbleibenden Freiraumes aus lokalklimatischer Sicht als gering eingestuft. Das Gebiet liegt nicht im Bereich einer bestehenden Luftleitbahn oder Frischluftschneise.

Besondere Belastungen der Luft sind nicht bekannt. Die Emissionen aus dem Kfz-Verkehr der umgebenden Gewerbebetriebe tragen zu den allgemeinen Emissionen aus dem durch gewerbliche und industrielle Nutzungen mit entsprechenden Verkehrsstrukturen geprägten Umfeld des südlichen Stadtgebietes von Coesfeld bei.



3.5.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Veränderungen im Bereich des lokalen Klimas ergeben sich vor allem durch den kleinflächigen Verlust einer kalt- und frischluftproduzierenden Freifläche, den Verlust weniger, junger Gehölze und die Errichtung hoch aufragender Gewerbegebäude.

Aufgrund der durch die Planänderung vorbereiteten zusätzlichen Neuversiegelung einer kleinen, bisher nicht bebauten Fläche wird sich die Klimafunktion nur sehr kleinräumig zu einem Gewerbeklimatop verändern. Infolge der Versiegelung und Bebauung von Flächen gehen kleinklimatische Änderungen im Hinblick auf Oberflächenerwärmung, Einschränkung des Luftaustausches und der Kalt- und Frischluftversorgung des angrenzenden Siedlungsraumes einher; aufgrund der geringen Flächengröße sind diese aber als unerheblich zu bewerten. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes ist die zusätzliche Bebauung bzw. Versiegelung unwesentlich. Der Verlust einiger junger Gehölze ist lokalklimatisch unbedeutend. Mit Realisierung der Planung sind daher keine gravierenden Änderungen der bestehenden lokalklimatischen Situation zu erwarten.

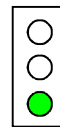
Aufgrund der zulässigen Bauhöhe von maximal 36 m auf einer Teilfläche im GI-Gebiet sind nur unwesentliche Veränderungen der lokalen Wind- und Verschattungssituation zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Luftqualität ist mit der geringfügigen Ausweitung der Gewerbeflächen nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung Klima und Luft

umweltverträglich

(keine oder nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten)



Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Klima sind als unwesentlich und räumlich eng begrenzt einzustufen. Das Vorhaben hält damit die Vorgaben der Fachgesetze und Fachplanungen zum Schutzgut Klima ein. Die Planänderung ist in Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft als umweltverträglich einzustufen.

3.6. Schutzgut Landschaft

3.6.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von ausgedehnten Gewerbe- und Industriegebieten im Westen zur offenen Feldflur im Osten.

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zur Westmünsterländer Geest am Übergang zu den höher aufsteigenden Bereichen des Kernmünsterlandes mit der südwestlichen Fortsetzung der Coesfeld-Daruper Höhen als südwestlichem Ausläufer der Bamberge. Landschaftsräumlich ist das Gebiet der Dülmener Sandplatte, am Übergang zur Buldener Geschiebelehmplatte zugeordnet. Das Gebiet ist durch sandige Geschiebelehme, die aus der saalezeitlichen Grundmoräne entstanden sind, und darüber lagernde, geringmächtige Flugsanddecken geprägt. Holozäne Ablagerungen der Berkel und ihrer Nebenbäche durchziehen mit angrenzenden Niederterrasse-Absätzen die Geestplatten.

Aus den ebenen Flächen der Grundmoränen- und Niederterrassenlandschaft der Dülmener Sandplatte ragen nur einzelne flachwellige Geländeteile heraus. Nach Nordosten steigt das Gelände am Übergang zu den Coesfeld-Daruper Höhen aber deutlich an (Coesfelder Berg).

Das Gebiet wurde schon früh intensiv landwirtschaftlich genutzt, insbesondere auf den höher gelegenen lehmigen Böden der Flachrücken. Die sandigeren Böden wurden durch Plaggen-



wirtschaft aufgewertet und ebenfalls ackerbaulich genutzt. Durch die Entnahme mineralbodenhaltiger "Plaggen" von benachbarten Flächen entstand hier eine kleinteilige Landschaft mit ackerbaulich genutzten Eschflächen und Heideflächen. Teilweise erfolgte Ende des 19. Jahrhunderts eine Aufforstung der Heideflächen mit Nadelhölzern. Es entwickelte sich das für das Münsterland typische Bild einer gegliederten Parklandschaft.

Heute wird der größte Teil des Raumes ackerbaulich genutzt. Grünland- und Waldflächen weisen nur einen geringen Flächenanteil auf. Das Landschaftsbild stellt sich als ackergeprägte offene Kulturlandschaft dar.

Das Plangebiet ist durch das vorhandene, ausgedehnte Gewerbegebiet Otterkamp gewerblich vorgeprägt. Das Gebiet stellt eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weitere Landschaftsvorbelastungen sind Windenergieanlagen und Freileitungen.

Der Freiraum im Umfeld des Plangebiets ist weitgehend durch große Ackerschläge gekennzeichnet, die vor allem in Richtung zu den Höhen des Coesfelder Berges von zahlreichen linearen Kleingehölzen und kleinere Waldinseln durchzogen sind. Die naturräumliche Vielfalt und Eigenart dieses Ausschnitts der Münsterländer Parklandschaft ist hier noch gut erkennbar, aber Störeinflüssen durch Siedlung, Verkehr und Energienutzungen (WEA, Freileitungen) ausgesetzt.

Das nahe Umfeld des Plangebiets wird gegliedert durch die Gehölze entlang des ehemaligen Tüskenbachs und der Maßnahmen aus dem Gewässerumbau Tüskenbach. Die hier entstandenen Strukturen aus Ufersituationen, extensiv genutzten Grünlandflächen, Sukzessions- und Gehölzflächen werfen den Raum auf. Im Westen bildet das bestehende Gewerbegebiet eine Kulisse mit Gebäudefassaden und angepflanzten Heckenstrukturen.

Die Planänderungsfläche besitzt keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, da sie nicht öffentlich zugänglich und durch Wege erschlossen ist.

Östlich des Planänderungsgebietes weist der Regionalplan einen Windeignungsbereich aus, der derzeit durch drei Windenergieanlagen genutzt ist.

3.6.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Zur Beurteilung der landschaftsästhetischen Auswirkungen des Bauvorhabens wurde eine Ermittlung des visuell durch das Vorhaben beeinträchtigten Raumes durch Luftbildauswertung und Geländebegehung vorgenommen und eine separate Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild durchgeführt.

Da es sich nicht um einen mastartigen, sondern einen flächigen Eingriff mit Gebäudehöhen von über 30 m handelt, erfolgt die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild nach der Methode von ADAM, NOHL & VALENTIN (1989). Die Methodik geht bei Höhen von über 30 m über Ausgangsniveau von einem potenziell beeinträchtigten Gebiet von bis zu 10.000 m um das Eingriffsobjekt aus. Dabei wird der Nahbereich (Wirkraum bis 200 m um das Eingriffsobjekt) vom Mittelbereich (bis 1,5 km) und dem Fernbereich (bis 10 km) unterschieden.

Tatsächlich sind nach Luftbildauswertung und Geländebegehungen aber durch die Planumsetzung in einem Bereich von mehr als 3 km Sichtwirkungen und erheblich störende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Die Kartierung des Landschaftsbildes (maximaler Wirkungsbereich) kann sich daher auf einen Untersuchungsraum von 3 km um das Plangebiet beschränken (siehe Karte 1).



Die gemäß Bebauungsplanänderung geplante bauliche Erweiterung außerhalb der bislang planerisch gesicherten Flächen des Gewerbegebietes Otterkamp um ca. 2.950 m² verursacht Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die aber vor dem Hintergrund der Ausdehnung des vorhandenen Gewerbegebietes (incl. der der planungsrechtlich bereits gesicherten Erweiterung) nicht wesentlich in Erscheinung treten. Eine erhebliche Auswirkung der Planung ist aber damit verbunden, dass in dem Gebiet nach der Planänderung künftig Bauhöhen von bis zu 36 m zulässig sind.

Die vorhandenen Baustrukturen des Gewerbegebiets Otterkamp besitzen Bauhöhen von ca. 12 m, einzelne Anlagenteile (Silos, Richtfunkmast) erreichen Höhen von etwa 30 m. Für den Ausgangszustand bei der Eingriffsermittlung zur Bebauungsplanänderung ausschlaggebend sind die planungsrechtlich derzeit maximal zulässigen Bauhöhen. Diese liegen im rechtskräftigen Bebauungsplan 106 Otterkamp VI ebenfalls bei 12 m. Nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden sie künftig auf einer Teilfläche auf maximal 36 m festgesetzt. Erhebliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind somit durch die größere zulässige Gebäudehöhe gegeben, die eine größere Sichtwirkung des Gebäudekörpers im umgebenden Raum bewirkt.

Die Gewerbegebäude am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes werden damit deutlich stärker in der umgebenden Landschaft wahrnehmbar sein und im näheren Umfeld deutlich stärker als heute in das Blickfeld treten und wirken somit landschaftsbeeinträchtigend. Das Landschaftsbild am südöstlichen Ortsrand von Coesfeld wird sich damit weiter verändern.

Im umgebenden Raum bewirkt die geplante Betriebserweiterung aufgrund der größeren Bau-substanz bei Bauhöhen bis zu 36 m eine deutlich stärkere Sichtwirkung als die Gebäude am bestehenden östlichen Gewerbegebietsrand (incl. der planungsrechtlich bereits gesicherten Erweiterung). Dabei erhöht sich die Reichweite der Sichtwirkung kaum, da diese von den zahlreich vorhandenen sichtverstellenden Elementen, wie Hecken, Baumreihen, kleineren Waldflächen sowie Hofstellen und Streusiedlungen (z. T. mit umgebendem Gehölzbestand) im Gebiet um den Vorhabensstandort bestimmt wird. Die Sichtwirkung des Gewerbegebiets reicht in dem insgesamt strukturreichen Gebiet kaum über einige hundert Meter hinaus, beschränkt sich also im Wesentlichen auf den Nah- und den engeren Mittelbereich.

Die Sichtwirkung erstreckt sich ausschließlich auf den östlichen Sektor und wirkt am stärksten in nordöstlicher Richtung (siehe Karte 1). Hauptsächlich betroffen sind die Flächen nördlich und östlich des Gewerbegebietes in einer Distanz bis etwa 800 im Bereich des Isfelder Weges (K 12) und der Bundesstraße B 525.

Auf diesen beeinträchtigten Flächen nördlich und östlich des Plangebiets erhöht sich trotz der gewerblich-industriellen Vorprägung die Erheblichkeit der landschaftlichen Beeinträchtigung, da das geplante Hochregallager aufgrund seiner Dimensionierung gegenüber den vorhandenen Baustrukturen deutlich stärker in das Blickfeld rückt.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem vorhandenen Eigenartverlust durch das bestehende Gewerbegebiet und Energienutzungen (WEA, Freileitungen) sowie der starken Sichtverschattungen des Raumes durch Hecken, Baumreihen und Restwaldflächen liegt im Nahbereich (bis 200 m) und Mittelbereich (bis 1.500 m) um den Anlagenstandort allerdings nur eine geringe landschaftliche Empfindlichkeit des Planungsraumes vor.



In nachfolgender Abbildung ist die ungefähre Kontur des geplanten Hochregallagers aus dem am stärksten beeinträchtigten nordöstlichen Raum aus ca. 500 m Entfernung schematisch dargestellt. Hinzu kommt die max. 12 m hohe gewerbliche Erweiterung, die auch bereits nach der rechtmäßigen Planung zulässig ist und daher in der Abbildung nicht dargestellt ist.



Über den Mittelbereich hinaus ergeben sich nur auf sehr wenigen kleineren Flächen Sichtwirkungen im Fernbereich, wo von einzelnen erhöhten Positionen über vorhandene Gehölzstrukturen hinweg Sichtbeziehungen zum Eingriffsobjekt gegeben sind (z. B. am Südwestabfall des Coesfelder Berges oder am Westhang zu den Höhen der Roruper Mark).

Die maximale Reichweite der Sichtwirkung liegt dabei bei etwa 2,7 km an einer Stelle am Hang des Coesfelder Berges. Günstig wirkt sich die topografisch niedrige Lage des Plangebietes aus. Vorhandene Höhenrücken nordöstlich, östlich und südwestlich des Plangebietes unterbinden weiter reichende Sichtbeziehungen.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Blick auf das Gewerbegebiet mit der ungefähren Kontur des geplanten Gebäudes aus Westen, aus ca. 1,6 km Distanz (leichter Tele-Zoom).





Im gesamten westlichen Sektor ist die Sichtwirkung wegen der vorhandenen Siedlungsstrukturen von Coesfeld gänzlich unterbunden.

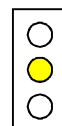
Die durch das Vorhaben sichtbeeinträchtigte Fläche gemäß Karte 1 beträgt danach ca. 71 ha, davon entfallen 1,98 ha auf den Nahbereich, 60,41 ha auf den Mittelbereich und 8,71 ha auf den Fernbereich.

Bei der Bewertung und Bilanzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind die gewerbliche Vorprägung des Standortes, die vorhandenen Baustrukturen bzw. die maximal zulässige Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sowie auch die vorhandenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen in Form von sehr viel höheren Windenergieanlagen und die 110-kV-Freileitungen zu berücksichtigen.

Gesamtbewertung Landschaftsbild

bedingt umweltverträglich

(geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten)



Aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Raumes wegen hoher struktureller Vielfalt und umfangreich vorhandener Sichtverschattungen werden nur relativ kleine Flächen im näheren Umfeld sichtbeeinträchtigt. Zudem bestehen Vorbelastungen in Form vorhandener Gewerbestrukturen, Windenergieanlagen und Freileitungen. Die mit der Planänderung vorbereitete zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung ist damit als gering einzustufen.

Im Wasserrechtsverfahren zur Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens wird darüber hinaus die Anpflanzung einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Beckens festgeschrieben, die gleichzeitig auch zur Verminderung der Sichtwirkung des Gebäudes dient.



3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Hochwasserrückhaltebecken ist als Sachgut zum Schutz vor Hochwassergefahren weiter unterhalb am Tüskenbach gelegener Bauflächen zu werten.

3.7.2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

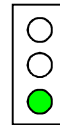
Kultur- oder Sachgüter werden nicht in Anspruch genommen. Sichtbeziehungen zu Denkmälern werden nicht berührt.

Die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens wird weiterhin gewährleistet, da das durch die Gewerbeerweiterung verloren gehende Rückhaltevolumen durch Verlegung der südöstlichen Böschung innerhalb des Plangeltungsbereiches vollständig ausgeglichen wird.

Gesamtbewertung Kultur- und sonstige Sachgüter

umweltverträglich

(keine oder nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten)



Erhebliche negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Fachgesetze zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

3.8. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch die Planung entstehenden Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes wegen der nur geringen bis mittleren Wertigkeit der betroffenen Umweltschutzgüter im Vorhabensbereich bzw. wegen nicht erheblich negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter als gering einzustufen sind.

Eine tatsächliche Neuversiegelung findet bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Bebauung und Versiegelung in einem Umfang von ca. 1,28 ha statt, da der größte Teil des Plangebiets bereits planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesichert ist. Aktuell sind nur mittelwertige Biotoptypen vorhanden, die durch die Bebauung in Anspruch genommen werden. Das Landschaftsbild erfährt trotz der höheren zulässigen Gebäudehöhen aufgrund der gewerblichen Vorprägung und der starken Sichtverschattungen in dem reich strukturierten Landschaftsraum nur eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die planungsrechtlichen Festsetzungen "Gewerbliche Baufläche" und "Grünfläche – Rückhaltebecken" entsprechend der zulässigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 106 umgesetzt. Damit verbunden wäre eine etwas geringere Flächeninanspruchnahme. Es würden jedoch deutlich geringere Bauhöhen realisiert. Der bauliche Eingriff in das Hochwasserrückhaltebecken wäre nicht erforderlich.



5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nach § 13 BNatSchG ("Allgemeiner Grundsatz") sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die neu anzulegenden Böschungen des Hochwasserrückhaltebeckens sollen grundsätzlich möglichst flach ausgebildet werden (Neigungswinkel 1:3 bis 1:4). Um das erforderliche Rückhaltevolumen beizubehalten, müssen aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in Gehölze im Südosten aber die Böschungen teilweise versteilt werden und Böschungen mit Neigungen von 1:2,5 bis maximal 1:2 angelegt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden darüber hinaus folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- V 1** Minimierung des zur Baustelleneinrichtung erforderlichen Flächenumfangs
- V 2** Keine Rodung betroffener Gehölze während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres
- V 3** Geordnete Baustellenführung, Einsatz lärm- und schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge, sachgemäße Wartung und Betrieb, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Betriebs- und Baustoffen
- V 4** Beachtung der DIN 18300 (Lagerung von Boden bei Baumaßnahmen)
- V 5** Keine Material- und Bodenlagerung auf der Beckensohle
- V 6** Erhalt von höherwertigen Gehölzstrukturen im Randbereich des Rückhaltebeckens, insb. Erhalt des älteren Gehölzbestandes am Südostrand des Beckens, Schutz durch einen Bauzaun
- V 7** Vermeidung einer Befahrung der Beckensohle, soweit sie nicht zwingend zur Gestaltung der Böschungen erforderlich sind
- V 8** Anschüttung der westlichen Böschung von oben (d. h. von Westen)
- V 9** Anlage einer provisorischen Überfahrt über den Tüskenbach zum Materialtransport
- V 10** Errichtung eines Schutzzaunes nordwestlich und südöstlich des Baches innerhalb des Beckens zur Vermeidung einer Überschüttung und Befahrung

Die übrigen durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Im Wasserrechtsverfahren zur Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens wird zudem die Anpflanzung einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Beckens festgeschrieben, die gleichzeitig auch zur Verminderung der Sichtwirkung des Gebäudes dient.



6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen am gleichen Standort, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, vorliegen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen.

Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 106 als Vorhabenbezogener Bebauungsplan resultieren aus den Flächenansprüchen für die bauliche Erweiterung des Bestandsbetriebes der Fa. Weiling mit den erforderlichen Verkehrsflächen und Flächen für Nebenanlagen. Grundsätzliche Standortalternativen für die geplante Gewerbeerweiterung kommen daher nicht in Betracht.

Im Vorfeld wurden verschiedene kleinräumige Varianten für die erforderliche Betriebserweiterung und die damit zusammenhängende Veränderung oder Verlegung des Rückhaltebeckens geprüft. Die hier verfolgte Lösung stellt sich als die Variante dar, die mit der geringsten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und den geringsten baulichen Eingriffen in das Rückhaltebecken und keinen Veränderungen an den Oberflächengewässern verbunden ist, die logistischen und verkehrlichen Ansprüche für die nur am Standort mögliche Betriebserweiterung aber noch erfüllt. So konnte insbesondere eine Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen und eine vollständige Verlegung des Rückhaltebeckens mit erneuten Gewässerverlegungen durch Optimierung der Planung schon im Vorfeld vermieden werden.

7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wenn aufgrund eines Bauleitplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§14 BNatSchG), ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a III BauGB anzuwenden. Dabei ist auch in der Bauleitplanung das systematische Vorgehen der §§ 14 - 17 BNatSchG verbindlich. Die Eingriffsermittlung sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs (Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz) werden als landschaftspflegerischer Fachbeitrag in den Umweltbericht integriert.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind möglichst im B-Plangebiet auszugleichen, können jedoch auch außerhalb kompensiert werden. Aufgrund der bestehenden Nutzungen des Plangebiets bestehen jedoch nur begrenzt Möglichkeiten für einen planinternen Ausgleich.

Durch die Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Flächen und Objekten, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege eine besonders hochwertige Bedeutung haben. Die landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung erfolgt daher nach dem vereinfachten Verfahren zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ des MSWKS und MUNLV Nordrhein-Westfalen, Stand 2001.

Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zudem auch eine landschaftsästhetische Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Diese erfolgt nach der Methodik von ADAM, NOHL & VALENTIN (1989).

7.1. Landschaftsökologische Eingriffsermittlung

Die folgende Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung) legt die Vorgaben zur Ausgestaltung des Plangebietes gemäß den Fest-



setzungen des Bebauungsplans zugrunde. Dabei wird für das GE-Gebiet bei einer Grundflächenzahl 0,8 eine maximal zulässige 80 %-ige Überbauung/Versiegelung und 20 % gewerbliche Grünflächen angenommen. Bilanziert wird hier nur die Planänderungsfläche, für die künftige gewerbliche Baufläche festgesetzt wird. Die verbleibende Grünfläche des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der Grünflächen entlang der Fließgewässer südlich und nördlich der gewerblichen Baufläche wird im Ergebnis gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan zum wasserrechtlichen Verfahren hier nur nachrichtlich mit dargestellt.

Ausgangszustand des Planänderungsbereiches (ohne Fläche des HRB) gemäß rechtsgültiger Planung (Gesamtflächenwert A):

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Gewerbliche Bauflächen (GE, GRZ 0,8)	52.800	0	-	0	0
1.1	Verkehrsfläche	700	0	-	0	0
4.5	Gewerbliche Grünflächen	13.200	2	-	2	26.400
4.6	Grünfläche (HRB, Extensivrasen, Gewässer)	28.900	4	-	4	115.600
Gesamtflächenwert A		95.600				142.000

Zustand gem. Festsetzungen 1. B-Planänderung (Gesamtflächenwert P):

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Gewerbliche Bauflächen (GI, GRZ 0,8)	55.160	0	-	0	0
1.1	Gewerbliche Versiegelungsflächen (zulässige Überschreitung GRZ 0,95)	10.340	0	-	0	0
1.1	Verkehrsfläche	700	0	-	0	0
4.5	Gewerbliche Grünflächen	3.450	2	-	2	6.900
4.6	Grünfläche (HRB, Extensivrasen)	25.950	4	-	4	103.800
Gesamtflächenwert P		95.600				110.700

Gesamtbilanz

Gesamtbilanz GE-Gebiet (Gesamtflächenwert P – Gesamtflächenwert A)	Σ - 31.300
---	-------------------

Ergebnis der Eingriffsbilanzierung zur Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan zum Wasserrechtsverfahren (nachrichtlich):

Gesamtbilanz HRB (Gesamtflächenwert P – Gesamtflächenwert A)	Σ - 590
---	----------------



Die auf dieser Grundlage durchgeführte Kompensationsberechnung für den **Eingriff in den Naturhaushalt** ergibt für die überplanten Flächen des künftigen GI-Gebietes ein **Ausgleichsdefizit von -31.300 Biotopwertpunkten**.

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Wasserrechtsverfahren für die Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens ermittelte Kompensationsdefizit wird durch die Anpflanzung einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Beckens ausgeglichen (nachrichtliche Übernahme).

7.2. Landschaftsästhetische Eingriffsermittlung

Für die landschaftsästhetische Eingriffsermittlung wurden durch Geländebegehungen und Luftbilddauswertung im Untersuchungsraum bis 3 km um den Vorhabenstandort die sichtverstellenden Elemente erfasst. Als sichtverstellende Landschaftselemente werden alle großen und höheren Landschaftselemente (> ca. 8 - 10 m) wie z. B. Wälder, Feldgehölze, dichte Baumreihen und Baumhecken sowie Baustrukturen (Siedlungs- und Gewerbeflächen u. a.) berücksichtigt. Dabei sind die Blickrichtungen zentral auf das Bauobjekt zu beziehen. Der Einwirkungsbereich wird kartographisch vorermittelt und anschließend im Gelände überprüft und konkretisiert, indem im Untersuchungsbereich alle Flächen mit sichtverstellenden Elementen sowie die dahinter liegenden, blickverschatteten Bereiche abgegrenzt werden. Die verbleibenden Flächen sind die sichtbeeinträchtigten Flächen. Die auf diese Weise ermittelten, durch das Vorhaben landschaftlich beeinträchtigten Flächen werden kartografisch in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

Bei der Bilanzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind die vorhandenen Baustrukturen bzw. die maximal zulässige Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan ebenso wie die im Umfeld vorhandene gewerblich-industrielle Bebauung als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind im beeinträchtigten Raum zudem durch mehrere Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen gegeben.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 106 sind die Bauhöhen auf den Flächen des Planänderungsgebiets auf 12 m festgesetzt. Im zentralen Bereich des Änderungsgebiets werden die zulässigen Bauhöhen gemäß B-Planänderung um 24 m auf 36 m angehoben. Damit ist dort auf einer Grundfläche von ca. 1.100 m² die Errichtung eines Hochregallagers von bis zu 36 m Höhe und einer zusätzlichen Richtfunkantenne von 9 m Höhe zulässig. Im baulichen Kontext der bestehenden Betriebsgebäude und angrenzende Gewerbeflächen heben sich diese aufgrund ihrer Höhe gegenüber den umgebenden Gebäuden heraus.

Nach der Bewertungsmethode von ADAM, NOHL UND VALENTIN (1989) werden zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsflächen unterschiedliche Wirkzonen abgegrenzt, denen Wahrnehmungskoeffizienten zugeordnet werden. Die Wirkzonen I und II bilden die Grundlage der nachfolgenden landschaftsästhetischen Eingriffsbilanzierung:

- Zone I Nahzone; Bereich bis 200 m um das Eingriffsobjekt
- Zone II Mittelzone; Bereich von 200 bis 1.500 m um das Eingriffsobjekt
- Zone III Fernzone; Bereich 1.500 bis 3.000 m um das Eingriffsobjekt
(über 3.000 m keine erhebliche Beeinträchtigung mehr gegeben)

Die beeinträchtigte Fläche wird für die einzelnen Wirkzonen ermittelt, indem alle durch größere Siedlungsflächen, Wald- und Feldgehölze sowie durch die vorhandene Morphologie sichtverschatteten und damit unbeeinträchtigten Bereiche von der Gesamtfläche abgezogen wer-



den. Die für den verbleibenden Landschaftsraum ermittelten Flächengrößen spiegeln die durch das Eingriffsobjekt tatsächlich visuell beeinträchtigten Flächen wider (Karte 1).

Gemäß den Darstellungen in Plan 1 sind in den einzelnen Landschaftsteilräumen und Wirkzonen folgende Flächen vom Vorhaben sichtbeeinträchtigt:

Wirkzone I	1,98 ha
Wirkzone II	60,41 ha
Wirkzone III	8,71 ha

Eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Landschaftsteilräumen erfolgt dabei im vorliegenden Fall nicht, da der durch das Vorhaben beeinträchtigte Raum nordöstlich des Planänderungsgebietes als landschaftlich homogene Raumeinheit anzusehen ist.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt durch Multiplikation der beeinträchtigten Fläche mit dem Wahrnehmungskoeffizient (w), dem Erheblichkeitsfaktor (e) und dem Kompensationsflächenfaktor. Nach ADAM, NOHL UND VALENTIN wird der Kompensationsflächenfaktor mit 0,1 und der Wahrnehmungskoeffizient für die Sichtzone I bei Vorbelastungen ähnlicher Art mit 0,5 angesetzt. In der Sichtzone II ist der Wahrnehmungskoeffizient mit 0,25 festgelegt. Für Sichtzone III ist der Wahrnehmungskoeffizient zwischen 0,02 und 0,05 anzusetzen, im vorliegenden Fall wird konservativ der höhere Koeffizient von 0,05 veranschlagt.

Der Erheblichkeitsfaktor (e) wird rechnerisch aus der ästhetischen Empfindlichkeit des Landschaftsraumes und der Eingriffsintensität nach dem bei ADAM, NOHL UND VALENTIN beschriebenen Verfahren ermittelt (siehe Tabellen der Kompensationsermittlung auf den Folgeseiten).

Die Berechnung des Kompensationbedarfs erfolgt nach der Formel

$$K \text{ (Kompensationsflächenumfang) } = F1 \cdot e \cdot b \cdot w1 + F2 \cdot e \cdot b \cdot w2 + F3 \cdot e \cdot b \cdot w3$$

- F1 = beeinträchtigte Sichtfläche in Wirkzone I (200 m)
- F2 = beeinträchtigte Sichtfläche in Wirkzone II (200 m - 1.500 m)
- F3 = beeinträchtigte Sichtfläche in Wirkzone III (1.500 m - 5.000 m)
- e = Erheblichkeitsfaktor (ermittelt aus Tabelle 1)
- b = Kompensationsflächenfaktor (0,1)
- w1 = Wahrnehmungskoeffizient in Wirkzone I (1,0*)
- w2 = Wahrnehmungskoeffizient in Wirkzone II (0,25*)
- w3 = Wahrnehmungskoeffizient in Wirkzone III (0,05*)

* nach Spalte c: Eingriffsobjekt bis 50 m Höhe bei Vorbelastungen ähnlicher Art



Ermittlung des landschaftsästhetischen Umwelterheblichkeitswertes und der Kompensationsfläche			
Untersuchungsgebiet / Erlebnisraum: Landschaftsraum: Dülmener Sandplatte, Siedlungsumfeld südöstlich von Coesfeld		Geplanter Eingriff: Bebauungsplan mit zulässigen Bauhöhen bis 36m	
Bearbeiter: Stolzenburg	Datum der Geländeaufnahme: 20.06.2014	Wetterlage: heiter bis wolbig	
1. Landschaftsästhetischer Wert	Wertstufen		Berechnung des Kompensationsbedarfs
	Vorher	Nachher	
a) Vielfalt (x 2)	5	5	1) Flächengröße (F) der betroffenen Wirkzonen (ha) Wirkzone I: 0 - 200 m: 1,98 Wirkzone II: >200 – 1.500 m: 60,41 Wirkzone III: > 1.500 - 5.000 m: 8,71
b) Natürlichkeit (x 2)	5	5	
c) Eigenart (x 3)	4	3	
d) Lärm- und Geruchsbelästigung (x 1)	5	5	
Aggregation der Wertstufen a - d	37	33	2) Größe der Konstante (b): 0,1
Differenz	4		
Intensitätsgrad	2		3) Größe der Kompensationsfläche in ha $K = F \times e \times b \times w$ Wirkzone I $1,98 \times 0,1 \times 0,1 \times 0,5 = 0,010$ Wirkzone II $60,41 \times 0,1 \times 0,1 \times 0,25 = 0,151$ Wirkzone III $8,71 \times 0,1 \times 0,1 \times 0,05 = 0,004$
2. Verletzlichkeit			
a) Grob- und Feinreliefierung des Geländes	4		
b) Strukturvielfalt der Elemente	6		
c) Vegetationsdichte in der Landschaft	6		
Aggregation der Wertstufen a - c	15		
Grad der Verletzlichkeit	5		
3. Grad der Schutzwürdigkeit	4		
4. Empfindlichkeitsgrad (Aggregation der retransformierten Stufenwerte aus 1 (x 2), 2 und 3)	13		
Empfindlichkeitsgrad	2		
Grad der landschaftsästhetischen Eingriffserheblichkeit (Aggregation der retransformierten Stufenwerte aus 1 und 4)	4		Kompensationsbedarf (für den landschaftsästhetischen Bereich) in ha = 0,165
Umwelterheblichkeitsfaktor	1 (e = 0,1)		



Die **landschaftsästhetische Eingriffsermittlung** ergibt einen Kompensationsbedarf von 0,165 ha (1.650 m²) für die aufgrund der Gebäudehöhen zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, für die entsprechende landschaftsaufwertende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Somit ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 1.650 m² für den Eingriff in das Landschaftsbild.**

Bei einer angenommenen Aufwertung einer geeigneten Kompensationsfläche um 3 Wertpunkte entspricht dies **4.950 Biotoppunkten.**

7.3. Gesamtkompensation

Für die aus naturschutzfachlicher Sicht zu fordernde Gesamtkompensation für Beeinträchtigungen der Aspekte Naturhaushalt und Landschaftsbild gilt in der Regel die komplementäre Verknüpfung der ermittelten Kompensationsumfänge. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Landschaft im Eingriffsgebiet aufgrund ihrer qualitativen Ausstattung sowohl ökologische als auch ästhetische Funktionen bis zu einem gewissen Grade gleich erfüllt. Kompensationsforderungen für einen Schutzgutbereich beinhalten immer auch schon Forderungen für den anderen, sofern geeignete Kompensationsmaßnahmen mit entsprechender Mehrfachwirkung umgesetzt werden.

Der Gesamtkompensationsbedarf ergibt sich aus der Zusammenführung der ermittelten Kompensationswerte für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Der Minimalbedarf der Kompensation ist der größere der beiden Einzelwerte, sofern durch die Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen sowohl für die Landschaftsökologie als auch des Landschaftsbildes durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gleichrangig ausgeglichen werden können.

Bei einem ermittelten Kompensationsbedarf von 31.300 Wertpunkten für Eingriffe in den Naturhaushalt und 4.950 Wertpunkten für den Eingriff in das Landschaftsbild ist demnach als Gesamtkompensationsbedarf der höhere der beiden Werte anzusetzen. Die **Gesamtkompensation** für die mit **Bebauungsplanänderung** vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft beträgt somit **31.300 Punkte.**

Der errechnete Ausgleichsbedarf wird außerhalb des Plangebietes im Coesfelder Stadtgebiet über das städtische Ökokonto nachgewiesen. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist noch zu treffen.

Dem Ökokonto liegt ein mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Flächenkonzept zugrunde, das insbesondere auf eine ökologisch sinnvolle gesamtstädtische Ausgleichsflächenplanung und Biotopvernetzung abzielt, so dass auch die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ausgleichsflächen die gewünschte Zielsetzung nach einer koordinierten ökologischen Gesamtplanung erfüllen.

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Wasserrechtsverfahren für die Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens ermittelte Kompensationsdefizit wird durch die Anpflanzung einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Beckens ausgeglichen (nachrichtliche Übernahme).



8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Gem. § 4c BauGB sind die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Mit der FNP- und Bebauungsplanänderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird eine Kompensation erreicht, die gewährleistet, dass sich Umweltbe- und -entlastungen in der Summe aufheben und mit Durchführung des Bebauungsplanes in der Gesamtheit keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten. Die relevanten Umweltschutzziele werden unter Maßgabe der in Kap. 1.2 dargelegten Gesetze, Richtlinien und Fachpläne unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen eingehalten. Besondere Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoringmaßnahmen) sind nicht erforderlich.

9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

9.1. Relevante Verbote nach § 44 BNatSchG

Regelmäßiger Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach aktuell geltendem Recht die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dieses umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Falls erforderlich ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzbelange als Teil der Umweltbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Regelungen zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielen darauf ab, Beeinträchtigungen und Gefährdungen der besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In Absatz 5 des § 44 BNatSchG finden sich weitere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen. Demnach sind bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG bzw. im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, nur noch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützte Arten, die in Ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist, relevant. Bei anderen betroffenen, besonders und streng geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf die Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des



§ 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 (s. o.) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie gilt dies entsprechend.

Kann die weitere Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. An dieser Stelle greift der § 45 (7) BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

Gemäß den obigen Darstellungen bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Dennoch umfassen diese der Prüfung unterliegenden Gruppen noch zahlreiche Arten und es müssten auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, was vor dem Hintergrund der Erfassungs- und Prüfmethodik zu grundlegenden Problemen in der Planungspraxis im Hinblick auf Arbeitsökonomie und Finanzierung führt (KIEL 2007).

Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. In die Betrachtung der europäischen Vogelarten werden neben den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) aufgeführten Arten und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL auch die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter einbezogen. Zusätzlich gelten die zu den streng geschützten Arten formulierten Anforderungen. Die übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen.

Sowohl die Liste der spezifisch zu schützenden und zu prüfenden planungsrelevanten Arten als auch die artenschutzrechtlichen Prüfschritte und ihre Begründungen in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind für NRW in einer gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 bzw. Runderlass v. 14.01.2011), im Leitfaden des MUNLV (2007) bzw. im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV zusammengefasst. Entsprechend der lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert eine überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanzen im Hinblick auf die Identifikation eventuell zulassungshemmender Planungshindernisse aufgrund von Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch das geplante Planänderungsvorhaben. In dieser ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Die unversiegelten Flächen des Planänderungsgebietes werden derzeit überwiegend als Grünland genutzt, zudem sind einige überwiegend jungen Gehölzbestände vorhanden. Es befindet sich im Umfeld vorhandener Gewerbestrukturen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner derzeitigen Habitatausstattung ein Lebensraumpotenzial für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und andere planungsrelevante Artengruppen auf. In der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) inkl. Fundortkataster des LANUV sind im Bereich des Plangebietes sowie einem Umfeld von 1,5 km jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert.

Um genauer beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wurden im Frühjahr / Sommer 2014 zur Ermittlung des in dem Gebiet vorkommenden Artenspektrums faunistische Erhebungen durchgeführt (siehe Kap. 3.2.1). Im Folgenden wird für die einzelnen Artengruppen eine Vorprüfung vorgenommen.

9.2. Avifauna

Bei den avifaunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet lediglich weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Zilpzalp u. a. festgestellt, hauptsächlich in den randlich vorhandenen Gehölzbeständen. Nachweise von Fortpflanzungsstätten in NRW als planungsrelevant eingestufte geschützte Arten wurden bei den avifaunistischen Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht erbracht. Einige hundert Meter nördlich der Eingriffsflächen wurde ein Brutrevier der planungsrelevanten Feldlerche nachgewiesen. Als Nahrungsgäste treten die planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe im Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens auf.

Durch eine Entfernung von Gehölzen in Form von jungen Gebüsch für die bauliche Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens (als Folge des Planänderungsvorhabens für die gewerbliche Erweiterung) sind Brutstätten europäischer Vogelarten betroffen. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern müssen jegliche Eingriffe in derartige Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten erfolgen (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September). Auf diese Weise können baubedingte Tötungen vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen gehen von der Umsetzung der Planung nicht aus. Der Verbotstatbestand der Tötung wird unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen somit nicht erfüllt.

Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht planungsrelevanter Vogelarten auswirken könnten, sind aufgrund der Ungefährdetheit der Arten nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Revierzentrum der als planungsrelevant eingestuften Feldlerche liegt mehrere hundert Meter nördlich der Eingriffsfläche. Auch wenn die Feldlerche empfindlich gegenüber optischen Störwirkungen ist, kommt es durch die gewerbliche Erweiterung und die damit verbundenen bauzeitlichen und betrieblichen Störwirkungen aufgrund dieser Distanz nicht zu einer Beeinträchtigung des Brutreviers der Art, so dass keine erhebliche Störwirkung vorliegt.

Zwar gehören zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht nur Quartiere oder Nester, sondern auch Nahrungshabitate, sofern sie ein essenzieller Habitatbestandteil sind. Für die im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auftretenden planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe handelt es sich ihrer großen Aktionsräume nur um einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Lebensraumes. Die Bedeutung als Nahrungsraum ist auf-



grund des Vorhandenseins umfangreich vorhandener geeigneter Ausweichräume im Landschaftsraum für diese Arten als nicht essentiell einzustufen. Die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens als Jagdgebiet für Schwalben bleibt zudem mit einer nur geringfügigen Flächenverkleinerung erhalten. Erhebliche Störungen dieser Arten, die Auswirkungen auf ihre Habitate haben könnten, sind somit auszuschließen.

Es ist somit davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende Vogelarten nicht erfüllt werden.

9.3. Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und sind somit im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen.

In dem Gebiet wurden fast ausschließlich Vorkommen von Zwergfledermäusen als typische Arten des Siedlungsrandbereichs nachgewiesen. Diese kommen dort recht zahlreich jagend vor, vor allem im Bereich der Wasserfläche und den Randbereichen mit Strauch- bzw. Baumbestand. Zudem wurde ein Kleiner Abendsegler jagend festgestellt.

Die Bedeutung als Nahrungsraum ist aufgrund des Vorhandenseins umfangreich vorhandener geeigneter Ausweichräume im Landschaftsraum für diese Arten als nicht essentiell einzustufen. Die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens als Jagdgebiet für Fledermäuse bleibt zudem weiterhin erhalten.

Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, wie z. B. Sommer- oder Winterquartiere, kann auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden, da entsprechende geeignete Strukturen, wie Höhlenbäume oder verlassene Gebäude, nicht vorhanden sind. Der ältere Baumbestand im Plangebiet bleibt erhalten. Demnach kann sowohl die Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen als auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang als gewahrt betrachtet und eine Erfüllung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

9.4. Amphibien

An den Gewässern im Vorhabensbereich wurden lediglich die weit verbreiteten Amphibienarten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch vorgefunden. Die Tiere können im angrenzenden Grünland Landlebensräume haben. Winterquartiere können bspw. in kleineren Lagerflächen des Gewerbegebiets vorhanden sein.

Als planungsrelevant eingestufte Amphibienarten wurden nicht nachgewiesen.

Das Stillgewässer bleibt als Reproduktionshabitat für die vorkommenden, weit verbreiteten Amphibienarten unbeeinträchtigt. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Ein Töten einzelner Individuen der vorkommenden weit verbreiteten Amphibienarten in ihren Landlebensräumen bei den Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen und auch nicht sicher vermieden werden. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt aber nur ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisie-



zung der Planung signifikant erhöht; dies ist vorliegend nicht der Fall. Die etwaige Tötung von einzelnen Individuen weit verbreiteter Amphibienarten bleibt ohne Folge für den funktionalen Zusammenhalt der lokalen Populationen dieser Arten. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Amphibien somit nicht gegeben.

9.5. Sonstige Artengruppen

Aufgrund der Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ist mit Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen nicht zu rechnen.

9.6. Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt somit, dass bei Umsetzung der FNP- und Bebauungsplanänderung für die in dem Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten sind. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe II) ist nicht erforderlich.



10. Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 "Otterkamp VI" und der im Parallelverfahren durchzuführenden 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld wird die gewerbliche Nutzung im Planänderungsgebiet gegenüber der rechtsgültigen Bauleitplanung geringfügig ausgeweitet und eine stärkere maximal mögliche Versiegelung vorbereitet. Auf einer Teilfläche des GI-Gebietes wird im Bebauungsplan nach der Änderung zudem eine deutlich größere Bauhöhe zur Errichtung eines bis zu 36 m hohen Hochregallagers festgesetzt.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind bezüglich der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft als umweltverträglich einzustufen, d.h. es sind keine oder nur unerhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden und Landschaft wird die Planänderung als bedingt umweltverträglich beurteilt, das heißt, dass geringe negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind, die aber durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Durch die Bebauungsplanänderung ist neben einer Erweiterung der gewerblichen Baufläche auch eine höhere Gesamtversiegelung des Plangebiets gegenüber der derzeit gültigen Festsetzung möglich. Somit wird durch die Planänderung eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grünflächen und eine weitere Bodenversiegelung planerisch vorbereitet. Betroffen sind allerdings nur Biotop- und Böden von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Zudem ergeben sich Auswirkungen durch das Hochregallager auf das Landschaftsbild. Aufgrund der zahlreichen sichtverstellenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen ist die Reichweite der Sichtwirkung des geplanten Gebäudes aber gering und es sind auch nur relativ kleine Flächen des Landschaftsraumes vor allem im näheren Umfeld betroffen; zudem ist das Plangebiet gewerblich vorgeprägt und es bestehen Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen.

Im Wasserrechtsverfahren zur Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens wird zudem die Anpflanzung einer Baumreihe am nordöstlichen Rand des Beckens festgeschrieben, die gleichzeitig auch zur Verminderung der Sichtwirkung des Gebäudes dient.

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ein Gesamtkompensationsbedarf von 31.300 Biotopwertpunkten ermittelt. Der errechnete Ausgleichsbedarf wird über das städtische Ökokonto nachgewiesen. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist noch zu treffen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt, dass bei Umsetzung der FNP- und Bebauungsplanänderung für die in dem Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich. Ein vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe II) ist nicht erforderlich.

